

Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt),**

**Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreissausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg vor der Höhe
(nachfolgend Landkreis genannt),**

**Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Rathausplatz 1, Bad Homburg v. d. Höhe**

Präambel

Die von den Kooperationspartnern beschlossene Kooperationsvereinbarung findet seinen Ursprung in der gegenseitigen Achtung als Partner für eine gemeinsame, verpflichtende Aufgabe.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken.

Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere:

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK),
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein Leistungsgesetz nach dem Vorbild anderer Bücher des Sozialgesetzbuches sowie
- die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Leistung.

Der Hessische Landtag hat am 13.09.2018 mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Zuständigkeiten für Teilhabeleistungen in Hessen eindeutig beschrieben und Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung der Eingliederungshilfe gesetzt.

Diese Kooperationsvereinbarung trägt dazu bei, im Interesse der Menschen mit Behinderungen die Leistungen im Sinne des SGB XII und ab 01.01.2020 des SGB IX zu verwirklichen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe-trägern sowie dem Träger der Grundsicherung. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Hochtaunuskreis, dem LWV Hessen und der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext. Fußend auf dem Hessischen Ausführungsgesetz soll die Zusammenarbeit die Entwicklung inklusiver Sozialräume fördern und stärken, um so inklusive Lebensverhältnisse im gesamten Landkreis und der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zu schaffen.

Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen als überörtlicher Eingliederungshilfeträger und der Hochtaunuskreis als Eingliederungshilfeträger für das gesamte Kreisgebiet und als Jugendhilfeträger für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden außer der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe sowie die Sonderstatusstadt Bad Homburg v. d. Höhe als örtlicher Jugendhilfeträger.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens.

Dies zeichnet sich durch individuelle Lebensräume und strategische Handlungsräume mit einer inklusiven Zielrichtung aus. Durch eine inklusive Zielrichtung soll ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in der Region ermöglicht werden.

Dafür braucht es Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke unter gegenseitiger Wertschätzung aller Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten.

Andere Sozialleistungsträger sowie weitere Behörden und Einrichtungen können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden, wenn dies den Zielen zur Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens dient.

Austausch und Fortbildungen für die Fachleute in der Region sind zu gewährleisten, wenn ein abgestimmtes Handeln und eine einheitliche Haltung für eine an einem inklusiven Gemeinwesen ausgerichtete personenzentrierte Arbeit zum Tragen kommen sollen.

3. Mitwirkung von behinderten Menschen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung der regionalen Gremien/Qualitätszirkel /Konferenzen gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen, Selbsthilfe (z.B. Ex-In) können dabei einbezogen werden.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare und konstruktive, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einem inklusiven Gemeinwesen zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten, und der dazu erforderlichen Aufwendungen, tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und zivilgesellschaftlichen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen (Lebensweltorientierung) und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Danach wird Behinderung nicht mehr als rein subjektives Schicksal verstanden, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen und den gesellschaftliche Barrieren.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

5. Kooperation-/ Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Vorhandene Netzwerke werden genutzt bzw. weiterentwickelt.

Die Kooperationspartner vereinbaren die verbindliche Steuerung durch Beibehaltung bereits etablierter zielgruppenspezifischer Planungs- und Kooperationsgremien (regionale Planungskonferenzen). Damit werden zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden.

Der Landkreis, die Sonderstatusstadt und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss auf Bedarf zusätzlich einberufen werden, wenn es einer der Kooperationspartner wünscht. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. Die Geschäftsführung übernimmt zunächst der LWV Hessen.

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit behinderten Menschen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig.

Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Menschen aus diesem Diskurs hervorgehen.

Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischen) Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen angeregt. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene in Zuständigkeit des LWV Hessen.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander wirksame Regelungen für zukünftige Schnittstellen und klare Absprachen bzgl. des Übergangs von Aufgaben zu treffen.

- a) Der Hochtaunuskreis und die Sonderstatusstadt Bad Homburg v. d. Höhe benennen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. als zuständiger Rehabilitationsträger (nach der Maßgabe des §35a SGB VIII in Verb. mit § 6 SGB IX Nr. 1) bis 31.03. eines Kalenderjahres namentlich die stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung, Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten, oder durch den Kreis Teilhabeleistungen durch Teilhabeassistenzen erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- b) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Hochtaunuskreis einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten. Der Hochtaunuskreis erhält jährlich von Seiten des LWV Informationen über die Anzahl, die Altersstruktur und die aktuellen Formen der Teilhabeleistungen durch den LWV für Leistungsberechtigte im Hochtaunuskreis und der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Kenntnis und leitet für die Sonderstatusstadt Bad Homburg v. d. Höhe die Informationen die Bad Homburger Bürger betreffen an die entsprechenden Stellen der Verwaltung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe weiter. Für den Personenkreis der Minderjährigen, nicht mehr beschulbaren Personen, werden im Einzelfall Regelungen getroffen.
- c) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Hochtaunuskreis als zukünftiger Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird. Sollten Planungen von besonderen Wohnformen das Stadtgebiet der Sonderstatusstadt Bad Homburg v. d. Höhe betreffen sind die entsprechenden Stellen der Verwaltung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe insbesondere der Allgemeine soziale Dienst zu informieren und einzubeziehen.
- d) Die Kooperationspartner verständigen sich, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen, als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.
- e) Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

9. Transparenz- Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, heruntergebrochen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperations-zusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

10. Informationsgeber/ Stakeholder/ Ansprechpartner/innen/ EUTB

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote zum Ausbau eines inklusiven Gemeinwesens sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, sowie die EUTB, die ehrenamtliche Kreisbehindertenbeauftragte sowie die kommunalen Behindertenbeauftragten. Diese werden in die (Weiter-) Entwicklung sozial-räumlich orientierter Angebote einbezogen.

11. Anpassungen der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen, die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben angepasst.

12. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

13. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 17.10.2019 in Kraft.

14. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen.

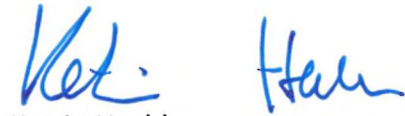
Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Usingen, 17.10.2019



Ulrich Krebs

Landrat des Hochtaunuskreises



Katrin Hechler

Kreisbeigeordnete des Hochtaunuskreises



Alexander Hetjes

Oberbürgermeister

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe



Lucia Lewalter-Schoor

Stadträtin

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe



Susanne Selbert

Landesdirektorin des LWV Hessen



Dr. Andreas Jürgens

Erster Beigeordneter des LWV Hessen